Amtsblatt

L 181

der Europäischen Union



Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang6. Juli 2016

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

★ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 der Kommission vom 17. Juni 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Dokumentvorlagen zur Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (¹)

(¹) Text von Bedeutung für den EWR



Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1066 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 2016

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Dokumentvorlagen zur Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Abwicklungsbehörden haben die Aufgabe, entsprechend den Anforderungen und dem Verfahren nach Richtlinie 2014/59/EU Abwicklungspläne für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (im Folgenden "Institute") zu erstellen, und sind in diesem Zusammenhang ermächtigt, bei den Instituten die notwendigen Informationen anzufordern. Im Fall von Gruppenabwicklungsplänen muss das Unionsmutterinstitut die relevanten Informationen an die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde übermitteln, die sie wiederum an die in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU aufgeführten Behörden weiterleitet, wobei das darin festgelegte Verfahren einzuhalten ist.
- (2) Das Verfahren und eine Mindestauswahl an Dokumentvorlagen zur Einholung der notwendigen Informationen von den Instituten sollten so konzipiert sein, dass die Abwicklungsbehörden diese Informationen unionsweit einheitlich erfassen können und der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden erleichtert wird.
- (3) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU sind die Institute verpflichtet, für die Zwecke der Erstellung von Abwicklungsplänen mit den Abwicklungsbehörden in dem nötigen Umfang zusammenzuarbeiten. Dabei sollte allerdings durch die Verfahrensgestaltung gewährleistet werden, dass es so wenig wie möglich doppelte Informationsanforderungen gibt. Richtlinie 2014/59/EU sieht hier für die zuständigen Behörden eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Abwicklungsbehörden vor. Beide Seiten prüfen gemeinsam, ob einige oder alle der bereitzustellenden Informationen der zuständigen Behörde als Ergebnis der Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben bereits vorliegen. In einem solchen Fall ist es angebracht, dass die zuständige Behörde die betreffenden Informationen zur Verfügung stellt.
- (4) Mit Blick auf den Gesamtinhalt von Abwicklungsplänen sollten Kerninformationen, die der Abwicklungsbehörde zu übermitteln sind, zweckmäßigerweise durch eine Mindestauswahl an Dokumentvorlagen abgedeckt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

- (5) Diese Verordnung stützt sich auf die der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vorgelegten technischen Durchführungsstandards.
- (6) Die EBA hat zu den technischen Durchführungsstandards, die dieser Verordnung zugrunde liegen, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt (¹) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen

Die Übermittlung der zur Erstellung und Durchführung von Abwicklungsplänen erforderlichen Informationen durch ein Institut an die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2014/59/EU, einschließlich bei Gruppenabwicklungsplänen gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie, erfolgt entsprechend dem in Artikel 2 dieser Verordnung festgelegten Verfahren und gegebenenfalls unter Verwendung der in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Dokumentvorlagen.

Artikel 2

Verfahren

- (1) Für die Zwecke der Prüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU, ob einige oder alle der notwendigen Informationen, die die Abwicklungsbehörde für die Erstellung des Abwicklungsplans beim Institut abfordern muss, bei der zuständigen Behörde bereits vorliegen, fordert die Abwicklungsbehörde diese Informationen zunächst bei der für das entsprechende Institut zuständigen Behörde an.
- (2) Liegen einige oder alle der angeforderten Informationen bereits bei der zuständigen Behörde vor, stellt diese Behörde sie der Abwicklungsbehörde rechtzeitig zur Verfügung.
- (3) Liegen die Informationen der zuständigen Behörde noch nicht vor oder ist das Format, in dem die Informationen durch die zuständige Behörde bereitgestellt werden, für die Abwicklungsbehörde insbesondere unter Berücksichtigung des Verfahrens zur Erstellung von Gruppenabwicklungsplänen unzulänglich, fordert die Abwicklungsbehörde die notwendigen Informationen direkt beim Institut an.
- (4) Sind die von der Abwicklungsbehörde nach Absatz 3 angeforderten Informationen einer der in Artikel 3 genannten Kategorien zugehörig, übermittelt das Institut diese Informationen der Abwicklungsbehörde unter Verwendung der geeigneten Dokumentvorlage aus den Anhängen I bis XII unter Berücksichtigung der in Anhang XIII enthaltenen Anweisungen.
- (5) Sind die von der Abwicklungsbehörde angeforderten Informationen keiner der in Artikel 3 genannten Kategorien zugehörig, werden sie in dem von der Abwicklungsbehörde geforderten Format bereitgestellt.
- (6) In einem Informationsersuchen der Abwicklungsbehörde an ein Institut im Sinne von Absatz 3 muss Folgendes festgelegt sein:
- a) ein angemessener Zeitrahmen für die Übermittlung der Informationen durch das Institut an die Abwicklungsbehörde, wobei Umfang und Komplexität der angeforderten Informationen zu berücksichtigen sind;
- b) bei Zugehörigkeit der angeforderten Informationen zu einer der in Artikel 3 genannten Kategorien Angabe der für die Informationsübermittlung an die Abwicklungsbehörde geeigneten Dokumentvorlage aus den Anhängen I bis XII;
- c) bei Nichtzugehörigkeit der angeforderten Informationen zu einer der in Artikel 3 genannten Kategorien bzw. bei deren Nichterfassung durch eine der in den Anhängen I bis XII enthaltenen Dokumentvorlagen Angabe des für die Informationsübermittlung an die Abwicklungsbehörde zu verwendenden Formats;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L. 331vom 15.12.2010, S. 12).

- d) ob die entsprechende Dokumentvorlage aus den Anhängen I bis XII auf Einzel- oder Gruppenbasis auszufüllen ist und ob sie entsprechend den Anweisungen in Anhang XIII einen lokalen, unionsweiten oder globalen Anwendungsbereich hat:
- e) die erforderlichen Kontaktdaten innerhalb der Abwicklungsbehörde, an die die Informationen zu übermitteln sind.

Artikel 3

Mindestauswahl an Informationen in den Dokumentvorlagen

Die Mindestauswahl an Dokumentvorlagen zur Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2014/59/EU beinhaltet die folgenden Kategorien:

- 1. Organisationsstruktur gemäß Anhang I;
- 2. Unternehmensverfassung und Management gemäß Anhang II;
- 3. kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche gemäß Anhang III;
- 4. kritische Gegenparteien gemäß Anhang IV, Abschnitt 1: Vermögenswerte, Abschnitt 2: Verbindlichkeiten und Abschnitt 3: Wesentliche Absicherungsgeschäfte;
- 5. Struktur der Verbindlichkeiten gemäß Anhang V;
- 6. verpfändete Sicherheiten gemäß Anhang VI;
- 7. außerbilanzielle Positionen und Tätigkeiten gemäß Anhang VII;
- 8. Zahlungs-, Clearing- und Settlement-Systeme gemäß Anhang VIII;
- 9. Informationssysteme gemäß Anhang IX, Abschnitt 1: Allgemeine Informationen und Abschnitt 2: Zuordnung;
- 10. Verflechtungen gemäß Anhang X;
- 11. Behörden gemäß Anhang XI;
- 12. Rechtliche Auswirkungen der Abwicklung gemäß Anhang XII.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 17. Juni 2016

Für die Kommission Der Präsident Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Organisationsstruktur

Juristisch	e Person	Direkter E	igentümer			Konsolidierende	es Unternehmen
Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung	Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung	Kapital	Stimmrechte	Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung
010	020	030	040	050	060	070	080
Holdinggesellschaft X	110	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Bank A (Mutter)	111	Holdinggesellschaft X	110	100 %	100 %	Bank A	111
Bank B (Tochter)	112	Bank A	111	80 %	60 %	Bank A	111
Bank U	156	Bank B	112	100 %	100 %	Bank A	111

Unternehmensverfassung und Management

ANHANG II

Juristisch	ne Person	Standort	Gründungs-	Lizenzertei-	Art der Lizenz	Geschäftsleitu lung der für chen Inf	ngsmitglied, das den Abwicklun ormationen vera	für die Übermitt- gsplan erforderli- ntwortlich ist		Le	itender Manaş	ger	
Name des Unterneh- mens	Rechtsträ- ger-kennung	Standort	staat	lende Behörde	ATT UCI LIZCIIZ	Name	Telefon- nummer	E-Mail-Adresse	Name	Funktion	Abteilung	Telefon- nummern	E-Mail- Adressen
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130	140
Bank A	111	London	GB	ВоЕ	Einlagenge- schäft	David Jones	4 444 444	djones@ banka.com					
Bank B	112	Paris	FR	ACP	Einlagenge- schäft, Ver- mögensverwal- tung	Paul Durand	33 333 333	pdurand@ bankb.com					

ANHANG III

Kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche

		Juristische	e Person		Anzahl der Bü-	Wesentlich	e Vermögen	swerte	Wesentlic	che Verbind	lichkeiten	G Infor	eschäftsleitt mationsbere	ıngsmitglied eitstellung v	d, das für d verantwortli	lie ch ist
Kritische Funktionen	Kerngeschäfts- bereiche	Name des Unterneh- mens	Rechtsträ- ger- kennung	Standort	ros/ Zweigstel- len an einem Standort	Art	Betrag	Währung	Art	Betrag	Währung	Name	Funktion	Abteilung	Telefon- nummern	E-Mail- Adressen
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130	140	150	160	170
Einlagen- geschäft	Privatkun- dengeschäft	Bank A	111	VK	87				Einla- gen	5,000	GBP					
	Privatkun- dengeschäft	Bank A	111	Irland	4				Einla- gen	200	EUR					
	Privatkun- dengeschäft	Bank B	112	Frankreich	112				Einla- gen	5,000	EUR					
	IT-Zentrum für Online- Banking	Unterneh- men C	113	Spanien	1				n/a	n/a	k.A.					
Vermö- gensver- waltung		Bank A	111	VK	10	verwaltete Vermögens- werte	1,000	GBP								
, manual g		Bank D	114	Slowakei	1	verwaltete Vermögens- werte	100	EUR								

ABSCHNITT 1 Kritische Gegenparteien (Vermögenswerte)

ANHANG IV

Juristisch	ne Person	Kritische (Gegenpartei			vz. to est	xx .1 .1	NT 1.11	
Name des Unternehmens	Rechtsträger- kennung	Name des Unternehmens	Rechtsträger- kennung	Währung	Ursprungsrisiko	Kreditrisiko- minderung	Wertberichtigungen und Rückstellungen	Nettorisiko- exposition	Auswirkung auf CET1-Quote
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
Bank A	111	VK-Regierung	789	GBP	200,000	0	0	200,000	200 bp
Bank B	112	Bank W	444	EUR	1,000,000	500,000	200,000	300,000	300 bp
Bank A	111	Unternehmen U	650	EUR	500,000	0	400,000	100,000	100 bp

ABSCHNITT 2 Kritische Gegenparteien (Verbindlichkeiten)

Juristisch	ne Person	Kritische C	Gegenpartei		Finanzierung	
Name des Unternehmens	Rechtsträger-kennung	Name des Unternehmens	Rechtsträger-kennung	Art	Betrag	Währung
010	020	030	040	050	060	070

ABSCHNITT 3

Kritische Gegenparteien (Wesentliche Absicherungsgeschäfte)

Juristisch	e Person	Kritische C	Gegenpartei	Wese	ntliche Absicheru	ngsgeschäfte (bila	nziell)	Wesentliche Absicherungsgeschäfte (außerbilanziell)				
Name des Unternehmens	Rechtsträger- kennung	Name des Unternehmens	Rechtsträger- kennung	Art	Betrag	Währung	Zweck des Absicherungs- geschäfts	Art	Betrag	Währung	Zweck des Absicherungsge- schäfts	
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	
		I .										

ANHANG V

Struktur der Verbindlichkeiten

010	Name der juristischen Person	Bank A
020	Rechtsträgerkennung	111
030	Auf die Verbindlichkeiten anwendbares Recht	EEA

040	Datum	12/31/2013

		Nachrangige Schuldtitel, bei		Schuldtitel, b gänzungskapi		Nach	rangige Schul	dtitel	Vorrangige	unbesicherte	Schuldtitel
	Gegenparteien	denen es sich um zusätzliches Kern- kapital handelt	< 1 Monat	< 1 Jahr	> 1 Jahr	< 1 Monat	< 1 Jahr	> 1 Jahr	< 1 Monat	< 1 Jahr	> 1 Jahr
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
050	Natürliche Personen										
055	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten										
060	Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen										
065	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten										
070	Große Nichtfinanzunternehmen										
075	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten										
080	Institute										
085	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten										
090	Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds										
095	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten										
100	Sonstige Finanzunternehmen										
105	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten										
110	Gruppenintern										
115	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten										
120	Regierung, Zentralbanken und supranationale Einrichtungen										
125	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten										
130	Sonstige/nicht identifiziert										
140	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten										
150	GESAMT										
160	Gesamtsumme berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten										

			Einlagen				Der	ivate	
	Gegenparteien	Gesamt	davon erstat- tungsfähige Einlagen	davon gedeckte Einlagen	Besicherte Schuldtitel	Sonstige nach Artikel 44 Absatz 2 BRRD ausgenommene Verbindlichkeiten	Risikopositions- wert nach aufsichtsrechtli- chem Netting	Risikopositions- wert nach Abzug von Sicherheitsleis- tung oder Sicherheit	GESAMT
		110	120	130	140	150	160	170	180
050	Natürliche Personen								
055	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten								
060	Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen								
065	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten								
070	Große Nichtfinanzunternehmen								
075	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten								
080	Institute								
085	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten								
090	Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds								
095	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten								
100	Sonstige Finanzunternehmen								
105	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten								
110	Gruppenintern								
115	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten								
120	Regierung, Zentralbanken und supranationale Einrichtungen								
125	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten								
130	Sonstige/nicht identifiziert								,
140	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten								
150	GESAMT								
160	Gesamtsumme berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten								

ANHANG VI

Verpfändete Sicherheiten

Juristisch	ne Person	Emittent der	Sicherheit			Inhaber de	r Sicherheit				Geger	ıpartei			
Name des Unterneh- mens	Rechtsträg- erkennung	Name des Unterneh- mens	Rechtsträ- ger- kennung	Art der Sicherheit	Kennnum- mer	Name des Unterneh- mens	Rechtsträ- ger- kennung	Betrag	Währung	Rechts- gebiet	Name des Unterneh- mens	Rechtsträ- ger- kennung	Betrag	Währung	Rechtsge- biet
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130	140	150	160
Bank A	111	US-Regie- rung	278	US-Staats- anleihen		Bank L	487	1 000	USD	US	Bank B	345	10 000	USD	US
Bank A	111	rung Bank A	997	anleihen Grund- pfandrechte		ВоЕ	997	1 000	GBP	GB	Bank C	587	8 000	GBP	GB

ANHANG VII

Außerbilanzielle Positionen und Tätigkeiten

Juristische Person		Außerbilanzielle	Gegenpartei		Bet	Betrag		Kritische	Kerngeschäftsbe-	Zusätzliche
Name des Unternehmens	Rechtsträgerken- nung	Posten	Name des Unternehmens	Rechtsträgerken- nung	Gesamt	davon zugesagt	Währung	Währung Operationen	reiche	Informationen
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110
Bank A	111	Kreditlinie	Bank C	113	10 000 000	10 000 000	GBP			Ablauf der Verein- barung Ende 2015
Bank A	111	Kreditlinie	Bank D	114	- 5,000,000	0	EUR			Ablauf der Vereinbarung Ende 2015

Amtsblatt der Europäischen Union

6.7.2016

ABSCHNITT 1 Informationssysteme (Allgemeine Informationen)

ANHANG IX

	System		Unternehmen o Vertrags	der Gruppe, das spartei ist		Gegenpartei		Zuständige Person			Auswirkung von Abwick- lungsverfahren
Kennung	Art	Beschreibung	Name des Unternehmens	Rechtsträger- kennung	Art des Vertrags	Name des Unternehmens	Rechtsträger- kennung	Name	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	auf die Kontinuität des Zugangs zu In- formationssyste- men
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
System A	Internetban- king		Bank A	111	Lizenz	Unternehmen A					
System B	Kreditbewilli- gung		Bank A	111	Lizenz	Unternehmen B					
	Kreditbewilli- gung		Bank B	112	Lizenz	Unternehmen B					
System C	Sonstige		Bank C	113	Gemeinsame Dienstleistung	Unternehmen C					

ABSCHNITT 2 Informationssysteme (Zuordnung)

	Nutzer							
System	Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung	Kritische Funktion	Kerngeschäftsbereich				
010	020	030	040	050				
System A	Bank A	111	Einlagengeschäft	Einlagengeschäft				
System A	Bank B	112	Einlagengeschäft	Einlagengeschäft				
System B	Bank A	111	Kredit	Privatkundengeschäft				
System B	Bank C	113	Kredit	Firmenkundengeschäft				
System C	Bank A	111	Alle	Alle				

ANHANG X

Verflechtungen

Juristische	Person A	Juristische	e Person B		
Name des Unternehmens	Rechtsträger-kennung	Name des Unternehmens2	Rechtsträger-kennung2	Art der Verflechtung	Beschreibung
010	020	030	040	050	060
Bank A	101	Bank B	102	Mitarbeiter	Mitarbeiter der Rechtsabteilung (40 Elemente)
Bank A	101	Bank C	103	Mitarbeiter	Mitarbeiter der Rechtsabteilung (40 Elemente)
Bank B	102	Bank C	103	Systeme	Alle von Bank C genutzten Systeme und IT-Infrastrukturen werden auch von Bank B genutzt
Bank A	101	Bank C	103	Finanzierungsregelungen	Die Finanzierung von Bank C erfolgt über Bank A
Bank A	101	Unternehmen D	104	Mitarbeiter	Mitarbeiter der Rechtsabteilung (40 Elemente)
Bank A	101	Bank B	102	Finanzierungsregelungen	Die Finanzierung von Bank B erfolgt über Bank A
Bank C	103	Unternehmen D	104	Einrichtungen	Bank C und Unternehmen D haben ihren jeweiligen Hauptsitz im gleichen Gebäude
Bank A	101	Bank B	102	Liquiditätsregelungen	Bank A ist bereit, Bank B erforderli- chenfalls Liquidität zur Verfügung zu stellen
Unternehmen D	104	Bank A	101	Mitarbeiter	Das gesamte IT-Personal der Bank A ist vom Unternehmen D

ANHANG XI

Behörden

Juristische Person		Aufsichtsbehörde/n			Abwicklungsbehörde			Einlagensicherungsbehörde		
Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung	Name der Behörde	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	Name der Behörde	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	Name der Behörde	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110
Bank A	111	Prudential Regulation Authority			Bank of England			Financial Services Compensation Scheme		

ANHANG XII

Rechtliche Auswirkungen der Abwicklung

Juristisch	ne Person	Dri	tter	Art des Vertrags	Beeinträchtigung des Abwicklungsinstruments durch Kündigung	Anmerkungen	
Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung	Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung	Art des vertrags	durch Kündigung		
010	020	030	040	050	060	070	
Bank B	112	Euronext NV		Mitgliedschaft	J	Verkauf von Vermögensver- waltungsleistungen im Fall der Abwicklung möglicher- weise schwierig	

ANHANG XIII

Hinweise zum Ausfüllen der Dokumentvorlagen der Anhänge I bis XII

Allgemeine Hinweise

1. AUFBAU UND KONVENTION

1.1. Aufbau

Das Rahmenwerk setzt sich aus 12 Sätzen von Dokumentvorlagen zusammen, die insgesamt 15 Dokumentvorlagen umfassen und wie folgt gegliedert sind:

- 1. Organisationsstruktur
- 2. Unternehmensverfassung und Management
- 3. Kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche
- 4. Kritische Gegenparteien (3 Dokumentvorlagen)
- 5. Struktur der Verbindlichkeiten
- 6. Verpfändete Sicherheiten
- 7. Außerbilanzielle Positionen und Tätigkeiten
- 8. Zahlungs-, Clearing- und Settlement-Systeme
- 9. Informationssysteme (2 Dokumentvorlagen)
- 10. Verflechtungen
- 11. Behörden
- 12. Rechtliche Auswirkungen der Abwicklung

1.2. Rechnungslegungsstandard

Die Institute melden die Buchwerte gemäß dem Rechnungslegungsrahmen, den sie für die Meldung der Finanzinformationen verwenden. Institute, die nicht zur Meldung von Finanzinformationen verpflichtet sind, verwenden ihren jeweiligen Rechnungslegungsrahmen.

Für die Zwecke dieses Anhangs sind unter "IAS" und "IFRS" die internationalen Rechnungslegungsstandards gemäß Definition in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zu verstehen.

Die in der Dokumentvorlage ausgewiesenen Beträge sollten Bruttobuchwerte sein, sofern in den Anweisungen nichts anderes angegeben ist.

1.3. Nummerierungskonvention

In diesen Anweisungen wird für den Verweis auf die Spalten, Zeilen und Zellen einer Dokumentvorlage folgende allgemeine Notation angewendet: {Dokumentvorlage; Zeile; Spalte}.

1.4. Anwendungsebene

Die Anwendungsebene wird von den Abwicklungsbehörden festgelegt, wenn sie — mittelbar oder unmittelbar — ihre Anforderung an die Institute formulieren.

Anweisungen bezüglich der Dokumentvorlagen

2. ANHANG I — ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

- (1) eine detaillierte Beschreibung der Organisationsstruktur des Instituts einschließlich einer Aufstellung sämtlicher juristischer Personen
- (2) Angaben zu den direkten Eigentümern jeder juristischen Person und zum jeweiligen Prozentsatz der Stimmrechte und der stimmrechtslosen Anteile

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	Juristische Person
010	Name des Unternehmens
020	Unternehmenskennung 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
	Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.
030-040	Direkter Eigentümer
030	Name des Unternehmens Name des Unternehmens, das an der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person direkt beteiligt ist und diese kontrolliert.
040	Unternehmenskennung 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 030 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
050	Kapital (%) Anteil, den die in Spalte 030 angegebene juristische Person am Kapital der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person hält.
060	Stimmrechte (%) Anteil, den die in Spalte 030 angegebene juristische Person an den Stimmrechten der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person hält.
070-080	Konsolidierendes Unternehmen
070	Name des Unternehmens Name des Unternehmens, das das in Spalte 010 angegebene Unternehmen auf höchster Ebene gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 konsolidiert.
080	Unternehmenskennung 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 070 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.

3. ANHANG II — UNTERNEHMENSVERFASSUNG UND MANAGEMENT

Der folgende Punkt nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU ist Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(3) Angaben zu Standort, Gründungsstaat und Zulassung jeder juristischen Person sowie zur Besetzung der Schlüsselpositionen

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	Juristische Person
010	Name des Unternehmens
020	Unternehmenskennung
	20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
	Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.
030	Standort
	Ort, in dem das in Spalte 010 angegebene Unternehmen rechtmäßig eingetragen ist.
040	Gründungsstaat
	Staat, in dem das in Spalte 010 angegebene Unternehmen ansässig ist, ausgewiesen nach ISO 3166.
050	Lizenzerteilende Behörde
	Name der Behörde, die dem in Spalte 010 angegebenen Institut eine Lizenz als Bank oder Wertpapierfirma erteilt.
060	Art der Lizenz
070-090	Geschäftsleitungsmitglied, das für die Übermittlung der für den Abwicklungsplan erforderlichen Informationen an die Abwicklungsbehörden verantwortlich ist
070	Name
	Vorname, Nachname
080	Telefonnummer
090	E-Mail-Adresse
100-140	Leitender Manager
	leitender Mitarbeiter im Unternehmen, der für dessen Abwicklung zuständig ist
100	Name
	Vorname, Nachname
110	Funktion
120	Abteilung
130	Telefonnummern
	Telefonnummer der Abteilung und Durchwahl der in Spalte 100 benannten Person
140	E-Mail-Adressen Mailbox der Abteilung und individuelle E-Mail-Adresse der in Spalte 100 benannten Person

4. ANHANG III — KRITISCHE FUNKTIONEN UND KERNGESCHÄFTSBEREICHE

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

- (4) Zuordnung der kritischen Operationen und der Kerngeschäftsbereiche des Instituts, einschließlich wesentlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit diesen Operationen und Geschäftsbereichen, zu den jeweiligen juristischen Personen
- (17) Angabe des Geschäftsleitungsmitglieds, das für den Abwicklungsplan des Instituts verantwortlich ist, sowie falls es sich nicht um dieselbe Person handelt der für die verschiedenen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereiche verantwortlichen leitenden Mitarbeiter

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010	Kritische Funktionen
	"kritische Funktionen" im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 35 und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU.
020	Kerngeschäftsbereiche
	"Kerngeschäftsbereiche" im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU.
030-040	Juristische Person
030	Name des Unternehmens
040	Unternehmenskennung
	20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
	Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.
050	Standort
	Land, in dem Geschäftsbereiche tätig sind.
060	Anzahl der Büros/Zweigstellen an einem Standort
070-090	Wesentliche Vermögenswerte
070	Art
080	Betrag
	in Millionen
090	Währung
	Identifikation nach ISO 4217
100-120	Wesentliche Verbindlichkeiten
100	Art
110	Betrag
	in Millionen
120	Währung
	Identifikation nach ISO 4217
130-170	Geschäftsleitungsmitglied, das für die Informationsbereitstellung verantwortlich ist
130	Name
	Vorname, Nachname

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
140	Funktion
150	Abteilung
160	Telefonnummern
	Telefonnummer der Abteilung und Durchwahl der in Spalte 130 benannten Person
170	E-Mail-Adressen
	Mailbox der Abteilung und individuelle E-Mail-Adresse der in Spalte 130 benannten Person

5. ANHANG IV, ABSCHNITT 1 — KRITISCHE GEGENPARTEIEN (VERMÖGENSWERTE)

Der folgende Punkt nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU ist Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(10) Angaben zu den wichtigsten bzw. kritischsten Gegenparteien des Instituts und Analyse der Auswirkungen eines Ausfalls wichtiger Gegenparteien auf die Finanzlage des Instituts

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	Juristische Person
010	Name des Unternehmens
020	Unternehmenskennung 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.
030-040	Kritische Gegenpartei Die Kritikalität ist von den zuständigen Behörden zu bestimmen. Gegenparteien sind anzugeben für die entsprechenden Gruppen verbundener Kunden bzw. auf individueller Ebene, wenn ein Kunde nicht einer solchen Gruppe angehört. Abwicklungsbehörden können Informationen zu Gruppen verbundener Kunden auf individueller Ebene anfordern. Eine Definition der "Gruppe verbundener Kunden" ist in Artikel 4 Absatz 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten. Die Angaben in dieser Dokumentvorlage sollten die bereits bei Großkrediten bereitgestellten Angaben ergänzen.
030	Name des Unternehmens
040	Unternehmenskennung 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.
050	Währung Identifikation nach ISO 4217
060	Ursprungsrisiko "Ursprungsrisiken" im Sinne der Artikel 24, 389, 390 und 392 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und möglichst Einhaltung des FINREP-Ansatzes.

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
070	Kreditrisikominderung "Kreditrisikominderung" (KRM) im Sinne der Artikel 399 und 401 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für die Zwecke dieser Meldung ist das in Artikel 4 Absatz 57 definierte und in Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 anerkannte KRM-Verfahren gemäß Artikel 401 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden.
080	Wertberichtigungen und Rückstellungen "Wertberichtigungen und Rückstellungen" im Sinne der Artikel 34, 24, 110 und 111 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
090	Nettorisikoexposition $090 = 060-070-080$
100	Auswirkung auf CET1-Quote Auswirkung eines Ausfalls der in Spalte 030 genannten Gegenpartei auf die Quote für das harte Kernkapital der in Spalte 010 genannten juristischen Person. Vorgeschlagene Formel für die Berechnung der Auswirkung auf die CET1-Quote: CET1 — ((CET1 — erwarteter Verlust)/(RWA — erwarteter Verlust)) = Auswirkung auf CET1. Wenn die Abwicklungsbehörden eine differenziertere Formel für besser geeignet erachten, können sie eine andere Formel fordern.

6. ANHANG IV, ABSCHNITT 2 — KRITISCHE GEGENPARTEIEN (VERBINDLICHKEITEN)

Der folgende Punkt nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU ist Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(10) Angaben zu den wichtigsten bzw. kritischsten Gegenparteien des Instituts und Analyse der Auswirkungen eines Ausfalls wichtiger Gegenparteien auf die Finanzlage des Instituts

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	Juristische Person
010	Name des Unternehmens
020	Unternehmenskennung
	20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
	Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.
030-040	Kritische Gegenpartei
	Die Kritikalität ist von den zuständigen Behörden zu bestimmen. Die Angaben in dieser Dokumentvorlage sollten die bereits bei Großkrediten bereitgestellten Angaben ergänzen.
030	Name des Unternehmens
040	Unternehmenskennung
	20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
	Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.
050-070	Finanzierung

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
050	Art
060	Betrag
	ausgedrückt in der Verbindlichkeitswährung
070	Währung
	Identifikation nach ISO 4217

7. ANHANG IV, ABSCHNITT 3 — KRITISCHE GEGENPARTEIEN (WESENTLICHE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE)

Der folgende Punkt nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU ist Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(9) Angaben zu den wesentlichen Absicherungsgeschäften des Instituts, einschließlich Zuordnung zur jeweiligen juristischen Person

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	Juristische Person
010	Name des Unternehmens
020	Unternehmenskennung 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe
	"nicht verfügbar" zulässig.
030-040	Kritische Gegenpartei Gegenparteien sind anzugeben für die entsprechenden Gruppen verbundener Kunden bzw. auf individueller Ebene, wenn ein Kunde nicht einer solchen Gruppe angehört. Abwicklungsbehörden können Informationen zu Gruppen verbundener Kunden auf individueller Ebene anfordern. Eine Definition der "Gruppe verbundener Kunden" ist in Artikel 4 Absatz 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten.
030	Name des Unternehmens
040	Unternehmenskennung
	20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
	Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.
050-080	Wesentliche Absicherungsgeschäfte (bilanziell)
050	Art Wesentliche Absicherungsgeschäfte sollten nicht auf Accounting Hedges beschränkt sein.
060	Betrag
070	Währung Identifikation nach ISO 4217
080	Zweck des Absicherungsgeschäfts Abzusichernde Risiken
090-120	Wesentliche Absicherungsgeschäfte (außerbilanziell)

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
090	Art Wesentliche Absicherungsgeschäfte sollten nicht auf Accounting Hedges beschränkt sein.
100	Betrag
110	Währung Identifikation nach ISO 4217
120	Zweck des Absicherungsgeschäfts Abzusichernde Risiken

8. ANHANG V — STRUKTUR DER VERBINDLICHKEITEN

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

- (5) detaillierte Angaben zur Zusammensetzung der Verbindlichkeiten des Instituts und sämtlicher seiner Einheiten, wobei mindestens eine Aufschlüsselung nach Art und Höhe von kurzfristigen und langfristigen Schulden, besicherten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten vorzunehmen ist
- (6) Einzelheiten zu den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts

Erläuterungen zu einzelnen Zeilen:

Zeilen	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010	Name der juristischen Person
020	Unternehmenskennung
	20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unter- nehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
	Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.
030	Auf die Verbindlichkeiten anwendbares Recht
	EWR oder "Drittland". Die Abwicklungsbehörden können eine Schwelle festlegen, oberhalb derer sie eine Aufschlüsselung in verschiedene Drittländer verlangen.
040	Datum
050	Natürliche Personen
055	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
	Betrag der Verbindlichkeiten, bei denen es sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU um "berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" handelt.
060	Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen
065	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
	Betrag der Verbindlichkeiten, bei denen es sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU um "berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" handelt.
070	Große Nichtfinanzunternehmen
075	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
	Betrag der Verbindlichkeiten, bei denen es sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU um "berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" handelt.
080	Institute
	im Sinne von Artikel 2 Nummer 23 der Richtlinie 2014/59/EU.

Zeilen	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
085	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
	Betrag der Verbindlichkeiten, bei denen es sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU um "berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" handelt.
	Nachrangige Schuldtitel (Spalte 050) und vorrangige unbesicherte Schuldtitel (Spalte 080) von Instituten mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen sollten bei dem in Spalte 085 angegebenen Betrag zu "davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" nicht eingeschlossen werden, da gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU solche Verbindlichkeiten vom Bail-in ausgeschlossen sind.
090	Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds
	Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen sowie Pensions- und Rentenfonds
095	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
	Betrag der Verbindlichkeiten, bei denen es sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU um "berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" handelt.
100	Sonstige Finanzunternehmen
105	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
	Betrag der Verbindlichkeiten, bei denen es sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU um "berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" handelt.
110	Gruppenintern
	Risikopositionen gegenüber Unternehmen innerhalb der gleichen Gruppe. Solche Positionen sind in dieser Zeile lediglich zur Vermeidung von Doppelzählung anzuführen (z. B. sollten Positionen gegenüber einer zur gleichen Gruppe gehörenden Bank in Zeile 110 und nicht in Zeile 080 bei "Kreditinstituten" angegeben werden).
115	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
	Betrag der Verbindlichkeiten, bei denen es sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU um "berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" handelt.
120	Staat, Zentralbanken und supranationale Einrichtungen
125	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
	Betrag der Verbindlichkeiten, bei denen es sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU um "berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" handelt.
130	Sonstige/nicht identifiziert
	Wenn der Inhaber eines Wertpapiers nicht zu identifizieren ist, sollten nur Summen angegeben werden.
135	davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
	Betrag der Verbindlichkeiten, bei denen es sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU um "berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" handelt.
150	Gesamt
160	Gesamtsumme berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten
	Gesamtsumme berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU.

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010	Nachrangige Schuldtitel, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital handelt
020-040	Nachrangige Schuldtitel, bei denen es sich um Ergänzungskapital handelt
020	Restlaufzeit von weniger als einem Monat
030	Restlaufzeit von weniger als einem Jahr

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
040	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
050-070	Nachrangige Schuldtitel
050	Restlaufzeit von weniger als einem Monat
	Nachrangige Schuldtitel, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt.
060	Restlaufzeit von weniger als einem Jahr
	Nachrangige Schuldtitel, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungs- kapital handelt.
070	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
	Nachrangige Schuldtitel, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt.
080-100	Vorrangige unbesicherte Schuldtitel
	einschließlich Einlagenzertifikate und Commercial Papers
080	Restlaufzeit von weniger als einem Monat
090	Restlaufzeit von weniger als einem Jahr
100	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
110-130	Einlagen
110	Gesamt
120	davon erstattungsfähige Einlagen
130	davon gedeckte Einlagen
	ausgenommen vom Anwendungsbereich des Bail-in nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a.
140	Besicherte Schuldtitel
	ausgenommen vom Anwendungsbereich des Bail-in nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b.
150	Sonstige nach Artikel 44 Absatz 2 BRRD (Abwicklungsrichtlinie) ausgenommene Verbindlichkeiten
	ausgenommen vom Anwendungsbereich des Bail-in nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstaben a bis d
	und Artikel 44 Absatz 2 Buchstaben f bis g.
160-170	Derivate
	Nur Bilanzposten. Außerbilanzielle Posten sollten in Anhang VII angegeben werden.
160	Risikopositionswert nach aufsichtsrechtlichem Netting
170	Risikopositionswert nach Abzug von Sicherheitsleistung oder Sicherheit
180	Gesamt
	Summe der Spalten 010-110, 140-160.

9. ANHANG VI — VERPFÄNDETE SICHERHEITEN

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(7) eine Aufstellung der Verfahren, die erforderlich sind, um festzustellen, wem das Institut Sicherheiten verpfändet hat, in wessen Besitz sich die verpfändeten Sicherheiten befinden und in welchem Rechtsgebiet die Sicherheiten belegen sind



Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	Juristische Person
010	Name des Unternehmens
020	Unternehmenskennung 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe
	"nicht verfügbar" zulässig.
030-040	Emittent der Sicherheit
030	Name des Unternehmens
040	Unternehmenskennung 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.
050	Art der Sicherheit Umfasst alle Arten der Verpfändung, einschließlich bei außerbilanziellen Verbindlichkeiten oder bei Nichtvorhandensein von Verbindlichkeiten (z. B. Sicherheitentauschgeschäfte, Ausfallfonds)
060	Kennnummer ISIN-Kennnummer. Ist die ISIN-Kennnummer für ein Unternehmen nicht verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.
070-080	Inhaber der Sicherheit
070	Name des Unternehmens
080	Unternehmenskennung 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.
090	Betrag
100	Währung Identifikation nach ISO 4217
110	Rechtsgebiet das nationale Recht, das auf den in Spalte 070 genannten Inhaber der Sicherheit anwendbar ist (z B. deutsches Recht).
120-130	Gegenpartei
120	Name

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
130	Unternehmenskennung
	20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
	Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.
140	Betrag
150	Währung Identifikation nach ISO 4217.
160	Rechtsgebiet das nationale Recht, das auf den Pfandvertrag anwendbar ist.

10. ANHANG VII — AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN UND TÄTIGKEITEN

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

- (8) eine Beschreibung der außerbilanziellen Positionen des Instituts und seiner juristischen Personen, einschließlich Zuordnung zu den kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen
- (21) Angaben zu außerbilanziellen Tätigkeiten, Absicherungsstrategien

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	Juristische Person
010	Name des Unternehmens
020	Unternehmenskennung
	20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
	Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.
030	Außerbilanzielle Posten
	Angabe unter den drei folgenden Kategorien: "Garantien", "Kreditlinien", "Sonstige". Diese Dokumentvorlage sollte keine Bilanzposten beinhalten.
040-050	Gegenpartei
040	Name des Unternehmens
050	Unternehmenskennung
	20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
	Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.
060-070	Betrag

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
060	Gesamt
	Nominalwert
070	davon zugesagt
	Nur für Kreditlinien auszufüllen.
080	Währung
	Identifikation nach ISO 4217.
090	Kritische Operationen
100	Kerngeschäftsbereiche
110	Zusätzliche Informationen

11. ANHANG VIII, ABSCHNITT 1 — ZAHLUNGS-, CLEARING- UND SETTLEMENT-SYSTEME

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

- (11) Angaben zu allen Systemen, über die das Institut ein zahlen- oder wertmäßig wesentliches Geschäftsvolumen abwickelt, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts
- (12) Angaben zu allen Zahlungs-, Clearing- oder Settlement-Systemen, bei denen das Institut direkt oder indirekt Mitglied ist, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	Juristische Person
010	Name des Unternehmens
020	Unternehmenskennung
	20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
	Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.
030-060	System
030	Art des Systems Einteilung der Systeme unter Verwendung folgender Kategorien: "Zahlung", "Settlement", "Wertpapierclearing", "Clearing von Derivaten, "Verwahrstelle", "ZGP" und "Sonstige". Wenn mehr als eine Kategorie zutrifft, sind alle Arten anzugeben.
040	Bezeichnung
050	Art der Beteiligung direkt oder indirekt
060	Kenncode BIC-Kennung. Ist die BIC-Kennung nicht verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen, z. B. Institutskennung oder Kontonummer. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
070-080	Repräsentatives Institut
	Sollte nur bei indirektem Zugang ausgefüllt werden.
070	Name des Unternehmens
080	Kenncode
090	Zuordnung zu kritischer Funktion
100	Zuordnung zu Kerngeschäftsbereich
110	Voraussetzungen für die Mitgliedschaft
	Qualitative und quantitative Informationen, die erforderlich sind, um das Risiko einer Annullierung der Mitgliedschaft des Instituts zu erkennen.
120	Auswirkung der Abwicklungsverfahren auf die Mitgliedschaft im oder den Vertrag mit dem repräsentativen Institut
130	Substituierbarkeit
	Name eines potenziellen anderen Zahlungssystemanbieters, der den in Spalte 040 genannten Zahlungssystemanbieter ersetzen könnte.
140	Zusätzliche Informationen

12. ANHANG IX, DOKUMENTVORLAGE 1 — INFORMATIONSSYSTEME (ALLGEMEINE INFORMATIONEN)

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

- (13) eine detaillierte Aufstellung und Beschreibung der wichtigsten vom betreffenden Institut unter anderem für das Risikomanagement und für die Berichterstattung in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzen und Regulierung genutzten Management-Informationssysteme, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts
- (14) Angaben zu den Eigentümern der in Nummer 13 genannten Systeme, zu entsprechenden Dienstgütevereinbarungen und zu Software, Systemen oder Lizenzen, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	System
010	Kennung
020	Art
	Unter Folgenden auszuwählen: "Risikomanagement", "Rechnungslegung", "Finanzberichterstattung", "Regulierungsberichterstattung" und "Sonstige".
030	Beschreibung
040-050	Unternehmen der Gruppe, das Vertragspartei ist
040	Name des Unternehmens
050	Unternehmenskennung
	20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
	Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
060	Art des Vertrags Lizenz, gemeinsame Dienstleistung oder Sonstiges
070-080	Gegenpartei
070	Name des Unternehmens
080	Unternehmenskennung 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.
090-110	Zuständige Person
090	Name
100	Telefonnummer
110	E-Mail-Adresse
120	Auswirkung von Abwicklungsverfahren auf die Kontinuität des Zugangs zu Informationssystemen

13. ANHANG IX, DOKUMENTVORLAGE 2 — INFORMATIONSSYSTEME (ZUORDNUNG)

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

- (13) eine detaillierte Aufstellung und Beschreibung der wichtigsten vom betreffenden Institut unter anderem für das Risikomanagement und für die Berichterstattung in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzen und Regulierung genutzten Management-Informationssysteme, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts
- (14) Angaben zu den Eigentümern der in Nummer 13 genannten Systeme, zu entsprechenden Dienstgütevereinbarungen und zu Software, Systemen oder Lizenzen, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010	System
020-050	Nutzer
020	Name des Unternehmens
030	Unternehmenskennung 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
040	Kritische Funktionen "kritische Funktionen" im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 35 und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU.
050	Kerngeschäftsbereiche "Kerngeschäftsbereiche" im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU.

14. ANHANG X — VERFLECHTUNGEN

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

- (15) eine Aufstellung und Zuordnung der verschiedenen juristischen Personen und ihrer Verbindungen und Abhängigkeiten untereinander, z. B.:
- gemeinsame oder gemeinsam eingesetzte Mitarbeiter, Einrichtungen und Systeme;
- Kapital-, Finanzierungs- oder Liquiditätsregelungen;
- bestehende oder eventuelle Kreditrisiken;
- wechselseitige Bürgschaftsvereinbarungen, Überkreuzbesicherungsvereinbarungen, Cross-Default-Klauseln und Cross-Affiliate-Saldierungsvereinbarungen;
- Risikotransfers und Vereinbarungen über Back-to-back-Transaktionen; Dienstgütevereinbarungen

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	Juristische Person A
010	Name des Unternehmens
	Darf nicht mit dem in Spalte 030 angegebenen Namen identisch sein.
020	Unternehmenskennung
	20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
	Darf nicht mit der in Spalte 040 angegebenen Kennung identisch sein.
	Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.
030-040	Juristische Person B
030	Name des Unternehmens
	Darf nicht mit dem in Spalte 010 angegebenen Namen identisch sein.
040	Unternehmenskennung
	20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
	Darf nicht mit der in Spalte 020 angegebenen Kennung identisch sein.
	Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
050	Art der Verflechtung
	Unter folgenden Kategorien auszuwählen:
	— Mitarbeiter
	— Einrichtungen
	— System
	— Kapitalregelungen
	— Finanzierungsregelungen
	— Liquiditätsregelungen
	— Kreditrisiko
	— wechselseitige Bürgschaftsvereinbarung
	— Überkreuzbesicherungsvereinbarung
	— Cross-Default-Klausel
	— Cross-Affiliate-Saldierungsvereinbarungen
	— Risikotransfers
	— Vereinbarungen über Back-to-back-Transaktionen
	— Dienstgütevereinbarung
	— Sonstige
060	Beschreibung
	Pflichtfeld, wenn die Spalten 010 bis 050 ausgefüllt sind.

15. ANHANG XI — BEHÖRDEN

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

- (16) Angabe der für jede juristische Person zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde
- (18) eine Darstellung der innerhalb des Instituts geltenden Regelungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Abwicklungsbehörde im Fall einer Abwicklung über alle von ihr verlangten und für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse erforderlichen Informationen verfügt

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	Juristische Person
010	Name
020	Unternehmenskennung 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe "nicht verfügbar" zulässig.

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
030-050	Aufsichtsbehörde/n
030	Name der Behörde
040	Telefonnummer
050	E-Mail-Adresse
060-080	Abwicklungsbehörde
060	Name der Behörde
070	Telefonnummer
080	E-Mail-Adresse
090-110	Einlagensicherungsbehörde
090	Name der Behörde
100	Telefonnummern
110	E-Mail-Adresse

16. ANHANG XII — RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER ABWICKLUNG

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(19) alle von den Instituten und ihren juristischen Personen mit Dritten geschlossenen Vereinbarungen, deren Kündigung ausgelöst werden könnte, wenn die Behörden die Anwendung eines Abwicklungsinstruments beschließen, und Angaben dazu, ob die Anwendung des Abwicklungsinstruments infolge einer Kündigung beeinträchtigt werden könnte

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	Juristische Person
010	Name des Unternehmens
020	Unternehmenskennung 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
030-040	Dritter
030	Name des Unternehmens



Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
040	Unternehmenskennung
	20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
050	Art des Vertrags
060	Beeinträchtigung des Abwicklungsinstruments durch Kündigung J ("Ja") oder N ("Nein").
070	Anmerkungen



